

**18.2. Zusatzstoffe**

- 18.2.1. Klebstoffe  
 18.2.2. Haftvermittler  
 18.2.3. Farbstoffe

praktisch unlösliche Farbstoffe } auch nicht in Spuren in die Lebensmittel übergehend

- 18.2.4. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe, deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die weder als solche noch in Form ihrer Zersetzungsprodukte eine nachteilige Beeinflussung der mit den Verbundfolien in Berührung kommenden Lebensmittel herbeiführen.

- 18.3. Verbundfolie darf die mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen, insbesondere dürfen aus den für die Herstellung von Verbundfolien verwendeten Klebstoffen und Haftvermittlern keine Bestandteile durch die Folien in die verpackten Lebensmittel migrieren.

**19. Polytetrafluoräthylen****19.1. Plastwerkstoffe (PTFE-Dispersionen)\***

Zur Herstellung von PTFE-Dispersionen dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den PTFE-Dispersionen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

- 19.1.1. Rohstoffe  
 Tetrafluoräthylen

\* Bei der Verarbeitung des Plastwerkstoffes ist die Verarbeitungsvorschrift des Herstellers zu beachten.

**19.1.2. Hilfs- und Zusatzstoffe**

- 19.1.2.1. Haftvermittler  
 Chromsäureanhydrid  
 Phosphorsäure
- 19.1.2.2. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe — wie z. B. Katalysatoren, Emulgatoren und Stabilisatoren —, deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die sich unterhalb der Sinterungstemperatur zersetzen und verflüchtigen.
- 19.1.2.3. Farbstoffe

praktisch unlösliche Farbstoffe } auch nicht in Spuren in die Lebensmittel übergehend

**19.2. Beschichtungen**

- 19.2.1. Gehalt an 6wertigem Chrom in dem durch einstündiges Auskochen des beschichteten Bedarfsgegenstandes mit destilliertem Wasser erhaltenen und eingeeengten Extrakt } nicht mehr als 0,001 mg/dm<sup>2</sup>
- 19.2.2. Gehalt an 3wertigem Chrom in dem durch einstündiges Auskochen des beschichteten Bedarfsgegenstandes mit destilliertem Wasser erhaltenen und eingeeengten Extrakt } nicht mehr als 0,005 mg/dm<sup>2</sup>
- 19.2.3. Mit PTFE-Dispersionen beschichtete Bedarfsgegenstände dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.
- 19.2.4. Beschichtete Bedarfsgegenstände sind mit dem festen, dauerhaften Hinweis: „Vorsicht — nicht überhitzen“ zu versehen. Eine Gebrauchsanweisung für den Anwender ist beizufügen.